GEMEINDE KAPRUN

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Kaprun
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

§ 1 Höhe der Abgabe

Die Höhe des Pauschalbetrags der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte Abgabensatz beträgt € 4,00 sowie € 1,10 Mobilitätsabgabe.

a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche
das 380-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 1.938,00

b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche
das 360-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 1.836,00

c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche
das 300-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 1.530,00

d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche
das 260-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 1.326,00

e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche
das 200-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 1.020,00

f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des
in § 1 angeführten Betrages, d.s. € 663,00

§ 2 In- und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.

Die Höhe des Pauschalbetrags der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 28.04.2026 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.01.2027 außer Kraft.

Kaprun, am 27.05.2026

Der Bürgermeister

GEMEINDE KAPRUN AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Domenik David
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter: www.kaprun.gv.at/amtssignatur

Domenik DAVID

Angeschlagen am: 28.05.2026
Abgenommen am: